BEBAUUNGSPLANVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan für die Gewanne "UNTERE BRUPOlizellich denehmigt E GASSÄCKER" in Stühlingen. Waldstein, 30. JUNI 1972

A. Rechtsgrundlagen

Landratsamt Staati. Verwaltung **Juni**

1. §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. 1960 (BGBL. I S. 341) (BBaug).

- 2. §§ 1 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBL. I S. 429) (BauNVO).
- 3. §§ 1 bis 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBL. I S. 21).
- 4. § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges.BL. S. 108).
- 5. §§ 3 Abs. 1,7,9,16 und 111 Abs. 1,2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.BL. S. 151) (LBO).

B. Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzung

1

Baugebiete

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in Baugebiete gegliedert. Die Festsetzung von Art und Begrenzung der einzelnen Baugebiete erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan.

2

Ausnahmen

Soweit in § 3 / § 4/§8 BauNVO Ausnahmen vorgesehen sind, sind diese Bestandteil des Bebauungsplanes. Jedoch dürfen die in § 4 Absatz (3) Ziffer 6 genannten Anlagen nicht erstellt werden.

\$ 3

Festsetzungen im Bebauungsplan

Festsetzungen nach § 3 Abs. 4 / § 4 Abs. 4 BauNVO (Beschränkende Festsetzungen in Wohngebieten) erfolgen durch Eintragung im Bebauungsplan.

Die Lage des Kinderspielplatzes ist nicht streng verbindlich. Eine offensichtlich bessere Lösung wird vorbehalten.

Neben- und Versorgungsanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baun VO sind unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig.

II. Maß der baulichen Nutzung

9 5

Allgemeines

- 1. Das Maß der baulichen Nutzung wird für die einzelnen Baugebiete unterschiedlich bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse.
- 2. Die Festsetzung der Geschoßflächenzahl nach § 17 BauNVO als Höchstwert bleibt unberührt.

\$ 6

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

- 1. Die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan. Soweit eine Festsetzung der Grundflächenzahl im Bebauungsplan nicht erfolgt, gilt die jeweils zugehörige Grundflächenzahl nach § 17 Abs. 1 Baunvo als festgesetzt.
- Wenn die topographischen Verhältnisse es erfordern, können in Ausnahmefällen die Wohn- und Verwaltungsgebäude im Gewerbegebiet 1 Geschoß höher, als im Bebauungsplan festgelegt, erstellt werden.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

\$ 7

Bauweise

- Als Bauweise wird die offenen Bauweise festgesetzt.
- 2. Soweit im Bebauungsplan Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen eingetragen sind, gilt diese Eintragung als Festsetzung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO. Doppelhäuser und Hausgruppen sollen gleichzeitig ausgeführt werden.
- Für die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude sowie für die Dachform sind die Eintragungen im Bebauungsplan maßgebend.

 DACHGAUPEN-S.

Überbaubare Grundstücksfläche

- 1. Die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien, Baulinien, seitlichen und rückwärtigen Baugrenzen erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan.
- 2. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig. Flächen für Garagen und Stellplätze sind gesondert ausgewiesen. Wo dies nicht erfolgte, sind sie innerhalb der Hauptgebäude unterzubringen.

\$ 9

Grenz- und Gebäudeabstand

- 1. Es gelten die Eintragungen im Bebauungsplan.
- 2. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders begründeten Fällen und nur bis zum Rahmen der in der LBO genannten Vorschriften und unter den dort genannten Bedingungen möglich.
- J. Im Gewerbegebiet gelten innerhalb der äußeren, festgesetzten Baugrenzen unter Anwendung der offenen Bauweise unverändert die Vorschriften der LBO, soweit vom Gewerbeaufsichtsamt für den Einzelfall keine weitergehenden Abstände verfügt werden.

IV. Baugestaltung

§ 10

Gestaltung der Bauten

- Die Gebäudelängsseite soll in der Regel mindestens 11 m betragen.
- 2. Doppelhäuser und Hausgruppen müssen einheitlich gestaltet werden.
- 3. Die höchste Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Boden unterstes Wohngeschoß zu OK gewachsenes Gelände) darf nicht mehr als 0,50 m betragen.
- 4. An- und Vorbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.
- 5. Die Dachneigung ist im Bebauungsplan festgelegt. Bei Hausgruppen muß die Dachneigung stets die gleiche sein. Für die Dachdeckung ist dunkles Material zu verwenden.
- 6. Kniestöcke sind nicht zulässig. Sie können bei 1- und 2geschossigen Wohnbauten in grundrißlich bedingten Ausnahme-

Dach ganger and fällen. wie bei rückgesetzten Bauteilen bie zu einer Höhe von maximal 0.60 m zugelassen werden. Dachgaupen und Dachaufbauten sind nicht gestattet. 7. In den Gewerbegebieten sind die Dächer sämtlicher gewerb-8. licher Neubauten entweder als Flachdächer auszubilden oder als geneigte Dachflächen für das gesamte Baugebiet möglichst einheitlich anzulegen. Die Dachneigung darf hierbei nicht über 18 ° betragen, ausgenommen Sheddächer. Die Dachformen sind möglichst ruhig zu halten. 6 11 Garagen und Einstellplätze 1. Sämtliche erforderlichen Garagen bzw. Einstellplätze sind in ihrer nach der Nutzung der Hauptgebäude bedingten Anzahl reichen.

und Größe nach den Bestimmungen des § 69 LBO mit dem Hauptgebäude zu planen und in dessen Baugesuchsverfahren mit einzu-Die Plazierung der Garagen entsprechend dem Bebauungsplan ist nicht streng verbindlich.

- Garagen sind mit dem Hauptgebäude in einen guten gestalterischen Zusammenhang zu bringen. Einbinden an oder Einbau in das Hauptgebäude ist vorzuziehen.
- Garagen dürfen nicht vor Errichtung des Hauptgebäudes er-3. richtet werden.
- Freistehende Garagen sind eingeschossig zu erstellen. Ihre 4. Dächer sind als Flachdächer auszubilden. (Dachneigung bis 5 0). Die Höhe über dem eingeebneten Gelände darf für PKW-Garagen nicht über 3,00 m betragen. Der Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche muß 1,50 m betragen.
- Mehrere Garagen dürfen auf einem Grundstück nicht als Ein-5. zelbaukörper erstellt werden, sondern sind zu einer Gruppe zusammenzufassen. Ebenso sind freistehende Garagen benachbarter Grundstücke nach Möglichkeit zu einer Gruppe zu vereinigen.
- Vor jeder Garage mit direkter Zufahrt von öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Abstellplatz ausreichender Tiefe (min. 5,00 m) auf privatem Grundstück außerhalb von Grundstückseinfriedigungen anzulegen.

§ 12

Einfriedigungen

1. Einfriedigungen von Grundstücken sind für alle zusammenhängenden Grünflächen einheitlich zu gestalten. Einfriedigungen von Wohngrundstücken dürfen längs der Straßenzüge nicht über 0,80 m über Gehweg hach sein. Bepflanzungen entlang der straßenseitigen Einfriedigungen müssen die verkehrtechnischen Belange berücksichtigen.

2. Massive Einfriedigungen sind nur bis zu einer Höhe von 0,50 m gestattet. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt.

§ 13

Vorgärten und Grundstücksgestaltung

- 1. Vorgärten und Freiflächen vor Gewerbebetrieben sind nach Fertigstellung der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten.
- 2. Vorhandener Bewuchs ist sorgfältig zu erhalten und unter Wahrung des vorhandenen Landschaftsbildes durch passende Neupflanzung zu ergänzen.
- 3. Auffüllungen und Abtragungen sind möglichst in geschlossener Fläche und in sorgsamer Einpassung so durchzuführen, daß die gegebenen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dahei zu berücksichtigen.
- 4. Jegliche beabsichtigte Auffüllungen bzw. Abtragungen gegenüber dem bisherigen Gelände sind genehmigungspflichtig und im Baugesuchsverfahren mit ausreichendem Planunterlagen zu belegen.
- 5. Vorplätze und private Verkehrsflächen bzw. Ausfahrten müssen befestigt werden.

§ 14

Entwässerung

Häusliche und gewerbliche Abwässer sind unmittelbar und unterirdisch entsprechend der Ortssatzung in das Ortskanalnetz abzuführen.

§ 14

\$ 15

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Bebauungsvorschriften gilt § 31 BBaug. bzw. § 94 LBO.

Stühlingen, im August 1971

Bürgermeisteramt Stühlinger

Der Bürgermeister:

Der Planfertiger:

ERICH BÜCHE FREIER ARCHITEKT 7894 STÜHLINGEN HERRENGASSE 12 TEL. 342





